



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Frau  
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucher-  
schutz  
Dr. Stephanie Hubig  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

E-Mail: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

Berlin, 22.07.2025

Herrn  
Bundesminister des Innern und für Heimat  
Alexander Dobrindt  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

E-Mail: [poststelle@bmi.bund.de](mailto:poststelle@bmi.bund.de)

## **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSAM-Verordnung)**

Bezug: Mein Schreiben vom 12.06.2024

Hier: Vorschlag der Ratspräsidentschaft vom 01.07.2025 (10131/25 LIMITE)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hubig,  
Sehr geehrter Herr Bundesminister Dobrindt,

bezugnehmend auf mein an Ihren Amtsvorgänger bzw. an Ihre Amtsvorgängerin gerichtetes Schreiben vom 12.06.2024 bitte ich dringend darum, auch dem nun vorgelegten Formulierungsvorschlag einer CSAM-Verordnung der dänischen Ratspräsidentschaft nicht zuzustimmen.

In jedem Fall bitte ich Sie darum, sich für eine Gleichstellung anwaltlicher Nutzerkonten mit staatlichen Nutzerkonten gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. d des Entwurfs (Ausnahme von der Durchleuchtungspflicht) und weitere Sicherungsmechanismen einzusetzen.

Auch der nun vorgelegte „Kompromissvorschlag“ ist nach eingehender Prüfung in wesentlichen Teilen rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich untragbar.

### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

- Vorgesehen ist erneut eine verpflichtende Erkennung von (Missbrauchs-)inhalten. Dies ist ungeachtet der technischen Ausgestaltung nicht ohne – ggf. auch nur mittelbaren – Zugriff auf die Inhalte bzw. abgeleitete Rückschlüsse auf denselben – mithin nicht ohne erhebliche Eingriffe in die Vertraulichkeit der Kommunikation – möglich.
- Für verschlüsselte Korrespondenz sieht der Vorschlag das verpflichtende Scannen jeglicher Kommunikation „vor der Übertragung“ (Client-Side-Scanning) vor. Damit läuft die im Entwurfsvorschlag an anderer Stelle betonte Aufrechterhaltung der Verschlüsselung für alle Nutzenden der betroffenen Dienste praktisch ins Leere: Sie können sich eben nicht auf die angestrebte Vertraulichkeit verlassen. Genau dies ist aber im anwaltlichen Vertraulichkeitsverhältnis zur Mandantschaft (keinesfalls nur dort – aber dort besonders!) rechtsstaatlich essenziell. Zertifizierungen durch das EU-Zentrum ändern am Zugriff auf die Korrespondenz nichts.
- All dies ist weiterhin ohne jede Ausnahme für anwaltliche Kommunikation vorgesehen. Eine solche könnte technisch auch kaum durchgehend umgesetzt werden. Sofern an den genannten Durchleuchtungspflichten festgehalten wird, muss in Gestalt einer Ausnahme für anwaltliche Nutzerkonten jedoch zumindest der Versuch des Mandatsgeheimnisschutzes unternommen werden.
- Die sich aus den Durchleuchtungspflichten ergebenden Risiken und Grundrechtseingriffe für weite Teile der Bevölkerung und insbesondere von Rechtsuchenden können naturgemäß durch prozessuale Maßnahmen nicht hinreichend mitigiert werden (vgl. BRAK-Stellungnahmen Nr. [65/2020](#) und [22/2023](#)). Mit seinem weiten Anwendungsbereich, niedrigen Anordnungsschwellen und langen Speicherfristen nimmt der Entwurf sogar besonders weitreichende Grundrechtseingriffe und Risiken in Kauf. Prozessuale Vorgaben, wie erzwungene „Einwilligungen“ (Art. 10 Abs. 5) und Zertifizierungen (Art. 10 Abs. 3ab), bieten allenfalls scheinbare Grundrechtsabsicherungen. Sie sind insbesondere nicht geeignet, die Vertraulichkeit der Korrespondenz wirksam zu schützen. Einer unzulässigen Massenüberwachung wären damit Tür und Tor geöffnet.

Mit Nachdruck wird daher um Berücksichtigung der Ausführungen der Bundesrechtsanwaltskammer aus ihren Stellungnahmen Nr. [65/2020](#) und Nr. [22/2023](#) sowie Schreiben vom 12.06.2024 zur Unverhältnismäßigkeit und Unzulässigkeit solcher Maßnahmen gebeten. Den darin skizzierten verfassungs- und primärrechtlichen Anforderungen wird der Entwurf weiterhin nicht gerecht. Einer Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union würde er nicht standhalten.

Eine an Art. 20 Abs. 3 GG gebundene Bundesregierung darf einem solchen Vorschlag nicht zustimmen. Vielmehr darf erwartet werden, dass sich jedweder von der Bundesregierung gebilligte Regelungsansatz

- auf gezielte, richterlich angeordnete Einzelmaßnahmen beschränkt,
- die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sowie die Vertraulichkeit der Kommunikation im Grundsatz unangetastet lässt und
- das Mandatsgeheimnis achtet.

Pauschale Durchleuchtungspflichten sind demgegenüber – auch in Gestalt eines *Client-Side-Scannings* – abzulehnen. Sollten solche politisch nicht mehr abwendbar sein, muss jedenfalls der Versuch unternommen werden,

- anwaltliche Nutzerkonten durch eine Gleichstellung mit staatlichen Konten gemäß Art. 7 Abs. 8 lit. d des Entwurfs aus dem Anwendungsbereich auszunehmen
- den Anordnungsumfang auf Einzelfälle bzw. einzelne Nutzerkonten zu begrenzen,
- die maximale Log-Speicherfrist abzusenken

- den Richtervorbehalt auszuweiten.

Im Vertrauen auf Ihren Einsatz für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'André Haug', with a long, sweeping flourish extending from the top of the signature.

André Haug  
Vizepräsident